

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT 2021

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Politischen Gemeinde Berg

vom 16. Februar 2021

In Anwendung von Art. 12, Abs. c der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Gesetzliche Grundlage, Organisation, Verwaltung

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden die Eidgenössische Bundesverfassung vom 18. April 1999, das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau vom 3. Dezember 2014 und die Eidgenössische und Kantonale Zivilstandsverordnung.

Art. 2

Zuständigkeiten

Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde Berg und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Friedhofvorsteheramt

Das Friedhofvorsteheramt leitet und koordiniert das Friedhofswesen auf der Friedhofanlage. Es überwacht den Unterhalt von Friedhof und Gebäuden.

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt leitet und koordiniert die Bestattungen. Eine Bestattung auf dem Friedhof ist erst erlaubt, wenn eine Bestattungsbewilligung des Bestattungsamts Berg vorliegt.

Art. 3

Eigentumsverhältnisse

Die Friedhofanlage ist Eigentum der Politischen Gemeinde Berg. Sie trägt auch den Unterhalt.

Art. 4

Nutzungsrecht

Die Politische Gemeinde Berg gewährt allen Einwohnern der Gemeinde ein Bestattungsrecht. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamts.

Art. 5

Friedhofkommission

Der Gemeinderat setzt eine Friedhofkommission ein. Ihr muss mindestens ein Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens je ein Vertreter der beiden Landeskirchen angehören.

Art. 6

Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher wird durch den Gemeinderat gewählt. Er überwacht den Unterhalt von Friedhof und Gebäuden. Er beaufsichtigt den Totengräber und den Friedhofgärtner.

Art. 7

Totengräber

Der Totengräber wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers sowie des Bestattungsamts aus.

Art. 8

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Friedhofvorstehers aus.

Art. 9

Besoldungen

Die Besoldungen und Entschädigungen der Funktionäre im Bestattungswesen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 10

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Die Gebühren im Zusammenhang mit Bestattungen sind im Gebührenreglement der Gemeinde Berg festgelegt.

B. Bestattungsordnung

Art. 11

Organisation

Das Bestattungsamt organisiert die Bestattungen von verstorbenen Einwohnern. Es nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten fest:

- a) Bestattungsart
- b) Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum
- c) Zeitpunkt der Bestattung wird beim Trauergespräch festgelegt
- d) Regelungen des Zutritts für den Aufbahrungsraum mit den Angehörigen
- e) Bekanntgabe der Kosten

Das Bestattungsamt informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 12

Todesanzeige / Amtliche Todesanzeige

Das Bestattungsamt veröffentlicht in der Regel die Personalien des Verstorbenen im Gemeindemitteilungsblatt und im amtlichen Publikationsorgan, sofern die Angehörigen nicht darauf verzichten.

Art. 13

Einsargung

Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung des Verstorbenen. Die Einsargung darf erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.

Art. 14

Aufbahrungsräume

Im Friedhofgebäude Berg stehen zwei Kühlkatafalke zur Verfügung.

Die im Aufbahrungsraum aufgebahrten Verstorbenen können von den Angehörigen besucht werden, sofern dies nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen zu unterbleiben hat.

Art. 15

Leichentransporte

Der Gemeinderat wählt das Bestattungsinstitut, welches die Leichentransporte durchführt.

Art. 16

Bestattungstermin

Abdankungen und Beerdigungen finden werktags zwischen 09.00 und 17.00 Uhr statt. An Sonn- und gesetzlichen Ruhetagen sind keine Bestattungen erlaubt.

Art. 17

Bestattungsort

Verstorbene werden üblicherweise und nach Möglichkeit auf dem Friedhof ihrer Wohnsitzgemeinde bestattet.

Für Verstorbene, welche auswärtigen Wohnsitz hatten und auf dem Friedhof Berg bestattet sein wollen, kann ein begründetes Gesuch an den Friedhofvorsteher gestellt werden.

Verstorbene, welche keinen festen Wohnsitz hatten, werden in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten ist oder der Leichnam gefunden wurde.

Art. 18

Bestattungsart

Auf dem Friedhof Berg sind Urnenbestattungen und Erdbestattungen möglich.

Die Feuerbestattung ist die übliche Bestattungsart. Das Verfügungsrecht über die Urne steht den Angehörigen zu.

Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber ist unter Vorbehalt von Art. 31 grundsätzlich möglich.

Die Erdbestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

Folgende Bestattungsarten sind möglich:

- a) Urnengrab
- b) Urnenwand
- c) Urnengemeinschaftsgrab
- d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab
- e) Erdbestattungsgrab

Art. 19

Bestattungsfrist

Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.

Art. 20

Bestattungskosten

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Berg hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung, nämlich:

- a) die amtliche Todesanzeige
- b) die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und das Aufbahren im Friedhofgebäude
- c) die Überführung vom Sterbeort im Kanton oder einem benachbarten Kanton zum Friedhof Berg
- d) die Überführung vom Friedhof Berg in das Krematorium
- e) die Einäscherung inklusive Standurne und den Rücktransport vom Krematorium nach Berg
- f) das Erstellen und das Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab / -wandnische oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren.
- g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Namenstafel. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.

Für Bestattungen von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Berg hatten, sind die Kosten nach dem Gebührenreglement zu entrichten.

C. Friedhofordnung

Art. 21

Pietät

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Es gilt im Besonderen, die Grabesruhe der Verstorbenen in Ehren zu halten. Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz des Gesundheitsgesetzes.

Art. 22

Zugang, Aufsicht

Der Friedhof ist für alle zugänglich.
Die Aufsicht auf dem Friedhof hat der Totengräber. Die Besucher haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.

Art. 23

Anlage, Gräber, Grabschmuck

Der Friedhofvorsteher überwacht die Gestaltung der Friedhofanlage.

Der Totengräber überwacht die Grabausmasse. In Absprache mit dem Friedhofgärtner wird verwelkter oder verdorbener Grabschmuck (z.B. Kränze), der nicht auf dem zugehörigen Grab platziert werden kann, entfernt.

Auf Verfügung des Friedhofvorstehers sind störende Bepflanzungen und störender Grabschmuck zu entfernen.

Das Bestattungsamt kontrolliert vor der Auftragserteilung die Ausmasse und Gestaltung der Grabmale.

Die Einfassung der Gräber erfolgt durch den Friedhofgärtner. Die eingefassten Gräber haben folgende Masse:

Erwachsenengräber	Länge 145 cm
	Breite 65 cm
Urnengräber	Länge 110 cm
	Breite 60 cm
Kindergräber	Länge 105 cm
	Breite 55 cm

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 24

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Erd- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten.

Auf Wunsch kann mit der Gemeinde ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

Bei auswärtigen Personen ist der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags obligatorisch.

Art. 25

Grabmale

Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung des Bestattungsamts erforderlich.

Die Gemeinde stellt nach der Bestattung bei Erdgräbern ein Holzkreuz und bringt bei allen Gräbern eine Namenstafel an.

Der Zeitpunkt der Aufstellung ist dem Totengräber rechtzeitig anzuzeigen. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, bei trockener Witterung ausgeführt werden. Während Abdankungen dürfen keine Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet werden.

Die Grabmalstellung wird durch den Totengräber kontrolliert.

Die Höchstmasse der Grabmale betragen:

Erwachsenengräber		Höhe 110 cm
		Breite 55 cm
		Tiefe 30 cm
Urnengräber	Höhe	90 cm
	Breite	50 cm
	Tiefe	30 cm
Kindergräber	Höhe	80 cm
	Breite	45 cm
	Tiefe	30 cm

Die Grabmale dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.

Die Grabmale dürfen im Einverständnis mit dem Bestattungsamt und in Absprache mit dem Totengräber frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengrabmale besteht keine Wartefrist.

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Wird einer entsprechenden Anordnung nicht Folge geleistet, kann diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen ausgeführt werden.

Art. 26

Belegung / Beisetzung

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.

Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 27

Haftung

Die Politische Gemeinde Berg haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grabschmuck und Grabbepflanzungen, die durch Dritte, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 28

Ausnahmebestimmungen

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von der Friedhofordnung zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Art. 29

Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet.

Art. 30

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre. Sie gilt für jede Bestattungsart.

Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabesruhe nicht verlängert. 10 Jahre vor Ablauf der Maximaldauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

Die Räumung von Kindergräbern wird bei Bedarf und in Rücksprache mit den Angehörigen durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 31

Grabräumung

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Grabs in der Urnenwand vom Gemeinderat auf Antrag des Friedhofvorstehers beschlossen und 6 Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird mit gleicher Frist in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

Art. 32

Kostenregelung / Gebührenordnung

Die Kosten und Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen sind im Gebührenreglement festgelegt.

D. Rechtsmittel

Art. 33

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers und des Bestattungsamts kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 34

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement von 1999.

Art. 35

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt in Kraft am 13. Juni 2021

Vom Gemeinderat beschlossen am 16. Februar 2021

Genehmigung durch Urnenabstimmung am: 13. Juni 2021

Der Gemeindepräsident:
Thomas Bitschnau

Der Gemeindeschreiber:
Hubert Bürge